

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

217

Jahrgang 2022, 12. Stück

Ausgegeben am 31. Dezember 2022

Inhalt

Rechtliches

Beschlüsse der Generalsynode	219
219. Kirchenverfassungsgesetz zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 bei Zusammenkünften zur Religionsausübung	219
Beschlüsse der Synode A.B.	220
220. Wahlordnung – 2. Novelle 2022 in Ansehung der Bestimmungen über die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode A.B.	220
221. Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung – 1. Novelle 2022 zu §§ 3, 7 und 15	221
Beschlüsse des Kirchenpresbyteriums A.B.	221
222. Aus dem Evangelium leben – Erprobungsräume	221
223. Aus dem Evangelium leben – Start der Erprobungsräume	222
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	224
224. Änderung der Mindestgehälter-Verordnung (Mindestgehälter-Verordnung 2023)	224
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates H.B.	227
225. Auslagenersatz-Verordnung H.B.	227
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	228
226. Richtsatztabelle 2023 für Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker	228
227. Richtlinie 2010 zur Neuregelung des Seelenstandsberichtes	228
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.	229
228. Wahl der Gemeindevertretung	229
229. Empfehlung des Finanzausschusses A.B. zur Kirchenbeitragsvorschrift 2023	229
230. Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendenz A.B. Wien – Änderung ..	229
Kundmachungen des Oberkirchenrates H.B.	230
231. Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich für das Jahr 2023	230
232. Evangelische Kirche H.B. in Österreich – Haushaltsplan 2023	230

Personalia

Gremien der Generalsynode	230
233. Expertin der Ausbildungskommission der XV. Generalsynode	230
Stellenausschreibungen A.u.H.B.	231
234. Kirche im Tourismus – Urlaubsseelsorge 2023 und Modellregionen (Sommer) in Österreich	231

Stellenausschreibungen A.B.	232
235. Ausschreibung (erste) einer Vollzeitstelle als Jugendpfarrer/in bzw. Diözesanjugendreferent/in für die Steiermark	232
Bestellungen und Zuteilungen A.B.	233
236. Bestellung von Dipl.-Päd. ⁱⁿ Mag. ^a theol. Dr. ⁱⁿ phil. Margit Leuthold	233
Todesfälle	233
Mitteilungen	
237. Bildungskommission – Subventionsansuchen 2023	233
238. Evangelische Jugend Burgenland – Neue Adresse	233
239. Evangelische Jugend Oberösterreich – Neue Adresse	234
240. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 2022	234
Motivenbericht: Kirchenverfassungsgesetz zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 bei Zusammenkünften zur Religionsausübung	234
Motivenbericht: Wahlordnung – 2. Novelle 2022 in Ansehung der Bestimmungen über die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode A.B.	234
Motivenbericht: Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung – 1. Novelle 2022 zu §§ 3, 7 und 15	235

Rechtliches

Beschlüsse der Generalsynode

219. Kirchenverfassungsgesetz zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 bei Zusammenkünften zur Religionsausübung

Die Generalsynode hat in ihrer 5. Session der XV. Generalsynode am 9. Dezember 2022 folgendes Kirchenverfassungsgesetz beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 234)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich: Dieses Kirchenverfassungsgesetz gilt für alle kirchlichen Zusammenkünfte und Veranstaltungen, die von staatlichen COVID-19-Regelungen (Gesetze, Verordnungen) ausgenommen sind, sofern innerkirchlich analoge, verbindliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 angeordnet werden. Darunter fallen Gottesdienste (inklusive Kindergottesdienste), Abendmahlsfeiern, kirchliche Amtshandlungen wie Taufen, Hochzeiten, Begräbnisse in kirchlichen Räumlichkeiten, Konfirmandenunterricht, Bibelstunden, Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen, kirchenmusikalische Veranstaltungen mit Lesungen von Texten geistlichen Inhalts, seelsorgerliche Gespräche und dergleichen. Dieses Kirchenverfassungsgesetz gilt für den gesamten Bereich der Evangelischen Kirche A.B., der Evangelischen Kirche H.B. sowie der Evangelischen Kirche A.u.H.B.

(2) Persönlicher Geltungsbereich: Dieses Kirchenverfassungsgesetz gilt für Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Zusammenkünften und Veranstaltungen gemäß Abs. 1.

(3) Zeitlicher Geltungsbereich: Dieses Kirchengesetz gilt, solange aufgrund staatlicher Gesetze und Verordnungen Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 staatlicherseits aufrecht sind. Nach dem Wegfall aller staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 tritt dieses Kirchenverfassungsgesetz außer Kraft. Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. stellt mit Zustimmung der Rechts- und Verfassungsausschüsse A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung mittels Verordnung das Außerkrafttreten dieses Kirchenverfassungsgesetzes fest.

(4) Von diesem Kirchenverfassungsgesetz bleiben die Regelungen des Kirchengesetzes betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 im Bereich der Evangelischen Kirchen in Österreich vom 22. Dezember 2021, ABl. Nr. 2/2022 in der derzeit geltenden Fassung unberührt.

§ 2 Maßnahmen

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. ist unter den folgenden Voraussetzungen ermächtigt, mittels Verordnung verbindliche Anordnungen für die Durchführung kirchlicher Zusammenkünfte und Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 1 zu treffen, um unter Berücksichtigung des geistlichen Charakters der kirchlichen Veranstaltung oder Zusammenkunft das Infektionsrisiko betreffend COVID-19 analog den staatlichen Regelungen zu minimieren:

1. Es bedarf der Zustimmung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode.
2. Es sind staatlicherseits für Zusammenkünfte und Veranstaltungen Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 angeordnet und vorgesehen, dass die staatlichen Maßnahmen für Zusammenkünfte und Veranstaltungen zur Religionsausübung von gesetzlich anerkannter Kirchen nicht gelten, wenn innerkirchlich die gesetzlich anerkannte Kirche eigene verbindliche gleichwertige Regelungen trifft, um das Infektionsrisiko durch geeignete Schutzmaßnahmen zu minimieren, dies unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Religionsausübung.

(2) Im Rahmen der Verordnung kann für Besucherinnen und Besucher bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter anderem das Tragen von FFP2-Masken oder die Einhaltung von Abständen während der kirchlichen Veranstaltung und Zusammenkunft angeordnet werden. Es können auch weitere Beschränkungen und Auflagen für den liturgischen Ablauf, wie Beschränken des gemeinsamen Singens, sowie spezielle Anordnungen für die Austeilung des Abendmahls, Spenden des Sakraments der Taufe und dergleichen vorgesehen werden.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. kann mit Zustimmung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode auch die maximale Anzahl von Besucherinnen und Besuchern bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmern an kirchlichen Veranstaltungen und Zusammenkünften im Sinn des § 1 Abs. 1 anordnen oder zeitlich befristet kirchliche Zusammenkünfte und Veranstaltungen untersagen.

(4) Die Verordnungen sind analog den staatlichen Regelungen zeitlich zu befristen. Sie treten bereits mit der Versendung per E-Mail an alle Pfarr- und Teilgemeinden, Superintendentenzen, Werke, evangelischkirchliche Gemeinschaften und sonstige kirchliche Einrichtungen sowie an alle geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger in Kraft.

(5) Für das Einholen der Zustimmung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode für die Erlassung der Verordnung gemäß Abs. 1 ist stets eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege möglich, wobei im Bedarfsfall die Befristung auf 24 Stunden beschränkt werden kann. Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. kann direkt ein schriftliches Beschlussfassungsverfahren unter den Mitgliedern des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode durchführen. In diesem Fall sind die Obfrau bzw. der Obmann des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode sowie die Präsidentin bzw. der Präsident der Generalsynode zu verständigen.

§ 3 Sanktionen

Werden Verordnungen gemäß § 2 nicht eingehalten, kann gegen die für die kirchliche Zusammenkunft bzw. Veranstaltung Verantwortlichen ein Disziplinarverfahren nach Maßgabe der Disziplinarordnung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich einge-

leitet werden. Die Nichtbefolgung der Verordnungen gemäß § 2 stellt ein Disziplinarvergehen gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 Disziplinarordnung dar.

§ 4 Inkrafttreten

Dieses Kirchenverfassungsgesetz tritt mit Beschlussfassung durch die Generalsynode sofort in Kraft. Es ist unmittelbar nach Inkrafttreten bereits vor Kundmachung im Amtsblatt allen Pfarr- und Teilgemeinden, Superintendenten A.B., der Kirche A.B., der Kirche H.B., den Werken, Einrichtungen und evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften sowie allen geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern per E-Mail zuzustellen.

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Generalsynode

Lore Beck
Schriftführerin
der Generalsynode

(Zl. RE-KIG09-000320/2022)

Beschlüsse der Synode A.B.

220. Wahlordnung – 2. Novelle 2022 in Ansehung der Bestimmungen über die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode A.B.

Die Synode A.B. hat in ihrer 7. Session der 15. Gesetzgebungsperiode am 8. Dezember 2022 folgende Änderung der Wahlordnung, ABl. Nr. 243/1992 idgF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 234)

1. In § 34 Abs. 2 lautet der dritte Satz wie folgt:

„Ist der Bischof bzw. die Bischöfin verhindert, hat ihn bzw. sie bei der Wahlhandlung im Rahmen der konstituierenden Session der Synode A.B. das geistliche Mitglied des Oberkirchenrates A.B. zu vertreten, bei einer Nachwahl während der Funktionsperiode der Synode A.B. aber der erste Vizepräsident bzw. die erste Vizepräsidentin der Synode A.B.“

2. In § 34 Abs. 3 ist die Wortfolge „drei Monate“ durch „vier Monate“ zu ersetzen.

3. In § 34 Abs. 4 sind die Worte „vier Wochen“ im ersten, zweiten und dritten Satz jeweils durch die Wortfolge „sechs Wochen“ zu ersetzen.

4. § 34 Abs. 5 lautet:

„(5) Mit den wahlfähigen Vorgeschlagenen, bei denen eine Zustimmungserklärung für die Wahl vorliegt, hat der Nominierungsausschuss der Synode A.B. ein Hearing durchzuführen. Alle Mitglieder der Synode A.B. sind unter dem Hinweis auf ihr Recht, den Ausschussberatungen als Zuhörer beiwohnen zu können, zu verständigen. Der Nominierungsausschuss der Synode A.B. hat einen Personalberater oder eine Personalbe-

raterin beizuziehen. Hiervon kann der Nominierungsausschuss der Synode A.B. in begründeten Fällen Abstand nehmen, insbesondere, wenn nur eine Person nominiert wurde und es sich bei dieser um die bisherige Amtsinhaberin bzw. den bisherigen Amtsinhaber handelt. An den Beratungen des Nominierungsausschusses A.B. darf der bisherige Amtsinhaber bzw. die bisherige Amtsinhaberin nicht teilnehmen. Der Nominierungsausschuss der Synode A.B. hat für die Wahl durch die Synode A.B. einen vertraulichen Bericht über das Hearing und jede vorgeschlagene wahlfähige Person zu erarbeiten, dies unter Mitwirkung des beigezogenen Personalberaters bzw. der beigezogenen Personalberaterin.“

5. § 34 Abs. 6 lautet:

„(6) Im Rahmen der Wahlsitzung vor den unmittelbaren Wahlvorgängen haben sich die zur Wahl vorgeschlagenen Personen der Synode A.B. kurz vorzustellen. Das Präsidium (Bischof bzw. Bischöfin etc.) hat kurze Fragen an die zur Wahl stehenden Personen zulassen. Auf jeden Fall hat nach der Vorstellung der Kandidaten bzw. Kandidatinnen der Obmann bzw. die Obfrau des Nominierungsausschusses der Synode A.B. im Rahmen der vertraulichen Personaldebatte mündlich den erarbeiteten Bericht über das Hearing sowie jede vorgeschlagene Person zu erstatten (Abs. 5). An dieser Personaldebatte darf der bisherige Amtsinhaber bzw. die bisherige Amtsinhaberin, auch wenn er oder sie nicht zur Wahl steht, bei sonstiger Nichtigkeit der Wahl nicht teilnehmen.“

6. § 34 Abs. 7 lautet:

„(7) Die übrigen Bestimmungen der Wahlordnung bleiben unberührt. § 31 Abs. 11 bis 15 sowie § 33

Abs. 5 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass bei der Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode A.B. bereits ab dem fünften Wahlgang jene Kandidierenden ausscheiden, auf die im vierten Wahlgang keine Stimme entfallen ist und ab dem sechsten Wahlgang jeweils jener Kandidat oder jene Kandidatin ausscheidet, auf den oder die die wenigsten Stimmen im vorangegangenen Wahlgang entfallen sind.“

7. Die bisherigen **Abs. 6 und 8** erhalten die Bezeichnung Abs. 8 und Abs. 9.

8. Diese Novelle zur Wahlordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Synode A.B.

Mag. Michael Simmer
Schriftführer
der Synode A.B.

(Zl. RE-KIG11-000321/2022)

221. Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung – 1. Novelle 2022 zu §§ 3, 7 und 15

Die Synode A.B. hat in ihrer 7. Session der 15. Gesetzgebungsperiode am 8. Dezember 2022 folgende Änderung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung, ABl. Nr. 50/1986 idgF, für den Bereich der Kirche A.B. beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 235)

I.

1. **§ 3 Abs. 1 zweiter Satz** lautet:

„Das Presbyterium hat dafür Sorge zu tragen, dass alle mit Kirchenbeitragsangelegenheiten betrauten Mitarbeitenden über die erforderlichen fachlichen Qualifikationen verfügen und die notwendigen Aus- und Weiterbildungen absolvieren.“

2. In **§ 7** hat **Abs. 2** wie folgt zu lauten:

„(2) Superintendentialausschüsse A.B. sind auf Antrag der oder des diözesanen Kirchenbeitragsbeauftragten im Rahmen ihres Weisungsrechtes berechtigt, Pfarr- und Teilgemeinden sowie Gemeindeverbänden

die Anordnung zu geben, Mitarbeitenden, die in einer Vollzeit-, Teilzeitanstellung oder ehrenamtlich mit der Veranlagung, Vorschreibung und Einhebung des Kirchenbeitrages beauftragt sind, vom Aufgabenbereich der Veranlagung, Vorschreibung und Einhebung des Kirchenbeitrages in ihrem Bereich zu entheben, wenn diese trotz zweifacher Aufforderung seitens des Superintendentialausschusses A.B. an Schulungen und Arbeitstagen für Mitarbeitende der Kirchenbeitragsstellen innerhalb von zwei Jahren unentschuldigt fernbleiben.“

3. **§ 7 Abs. 2** wird nachstehender **Abs. 3** angefügt:

„(3) Die Superintendentialausschüsse A.B. bzw. der Oberkirchenrat H.B. sind in Kirchenbeitragssachen Rechtsmittelbehörde zweite und letzte Instanz. Gegen deren Entscheidung ist eine Beschwerde an den Revisionsssenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. unzulässig (Art. 119 Abs. 4 Kirchenverfassung).“

4. **§ 15 Abs. 3** werden folgende Sätze angefügt:

„Will ein Presbyterium oder eine Kirchenbeitragsstelle von der Empfehlung abweichen und die Beitragsgrundlage in geringerem Umfang anheben, ist bis spätestens am 15. Feber des Jahres hierfür die Genehmigung durch den Superintendentialausschuss einzuholen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn nicht binnen fünf Wochen die Untersagung erfolgt. Die betroffene Kirchenbeitragsstelle hat mit der Veranlagung und Vorschreibung des Kirchenbeitrages bis zur Genehmigung durch Erklärung oder Fristablauf zuzuwarten. Der Superintendentialausschuss hat das Kirchenamt über Genehmigungen umgehend zu informieren.“

II.

Artikel I tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Artikel I ist allerdings bereits auch dann anzuwenden, wenn Empfehlungen des Finanzausschusses A.B. für das Jahr 2023 im Jahr 2022 ergangen sind.

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Synode A.B.

Mag. Michael Simmer
Schriftführer
der Synode A.B.

(Zl. RE-KIG07-000313/2022)

Beschlüsse des Kirchenpresbyteriums A.B.

222. Aus dem Evangelium leben – Erprobungsräume

In der Sitzung des Kirchenpresbyteriums A.B. am 10. November 2022 wurden nach der Vorlage der Steuerungsgruppe des Prozesses „Aus dem Evangelium leben“ 25 Erprobungsräume genehmigt.

Weitere Informationen zu den einzelnen Erprobungsräumen finden sich auf der Homepage evang.at/epr.

(Zl. PRO 18; 1713/2022 vom 6. Dezember 2022)

223. Aus dem Evangelium leben – Start der Erprobungsräume

Projekt-Titel (Pfarrgemeinde, Gemeinde, Verein, Werk)	Start (Dauer)	Säule ¹	Projekt-Information
GESAMTÖSTERREICH			
TikToKirche - ÖsterreichEdition (Evang. Jugend Österreich, div. Jugend- gruppen)	01.03.2023 (2 Jahre)	1+2	Es werden Predigtimpulse im digitalen Raum auf der Plattform TikTok entwickelt und er- probt.
NIEDERÖSTERREICH			
„Danke, Dora!“ – Religions- und Ge- meindepädagogische Impulse zur Ge- schlechtergerechtigkeit in der Evangeli- schen Kirche A.B. in Österreich (VEPPÖ, Religionspädagogisches Insti- tut Universität Wien, ARGE Theologin- nen, Gleichstellungskommission, Evang. Schulamt, Evang. Jugend NÖ)	01.06.2023 (2 Jahre)	1	Entwicklung geschlechtersensibler Materiali- en und gemeindeentwickelnde Programme für Konfirmand/inn/en und Schüler/innenar- beit
BIG Church Clubbing (Evang. Jugend NÖ, Klosterneuburg, Korneuburg, Krems, Purkersdorf, Tulln, Stockerau, kath. Pfarre)	01.12.2022 (2 Jahre)	1+2+3	Regionales gottesdienstliches Angebot für Ju- gendliche
DIyoungKONIE an der Südbahn (Mödling, Bad Vöslau, Wiener Neustadt)	01.11.2022 (2 Jahre)	1+3	Jugenddiakonische Arbeit in der Region
Evangelischer Gemeindeverband Schwarzatal (Neunkirchen, Ternitz, Gloggnitz, Naßwald)	01.10.2022 (2 Jahre)	1+2+3	Gemeinde- und Regionalentwicklung
Friedenstor (Stockerau, Großschenk in Siebenbürgen und kath. Pfarre Stockerau, musl. Ge- meinde Stockerau, Or Chadasch - jüd. liberale Gemeinde Wien)	01.01.2023 (2 Jahre)	1+3	Gemeindeentwicklungsprojekt mit regionaler Strahlkraft
Jugendarbeit: zur Verantwortung ermuti- gen (Klosterneuburg, Stadtgemeinde Klosterneuburg, AGITE Verein für Dia- konie, Jugend- und Gemeindegarbeit)	01.10.2022 (2 Jahre)	1+2	Aufbau einer Jugendarbeit
Theatergottesdienst (Superintendentur NÖ, Perchtoldsdorf, kath. Pfarre Fasching, Evang. Bildungs- werk NÖ)	15.11.2022 (2 Jahre)	1	Ausweitung eines diözesanen gottesdienstli- chen Angebots auf gesamtösterreichischer Ebene
OBERÖSTERREICH			
Freiraum - ein Gottesdienst entsteht (Wels, kath. Pfarre Lichtenegg, Evang. Jugend Wels, Dekanatsjugend Wels, Verein Freiraum Kernzone)	01.09.2022 (2 Jahre)	1	Alternatives gottesdienstliches Angebot mit sozialräumlichem Bezug
MAGNET Menschen für Attraktive Ge- meinden Neu Erreichen Typgerecht (Attersee)	01.10.2022 (2 Jahre)	1+3	Gemeindeentwicklung anhand von Zielgrup- pen-Analysen sowie Umsetzung und modell- hafte Multiplikation

OBERÖSTERREICH			
PAULusFREAKs (Vöcklabruck)	01.10.2022 (2 Jahre)	1+2+3	Aufbau einer alternativen Form von Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
PopUpChurch (Steyr)	01.12.2022 (2 Jahre)	1+3	Kirche-Sein am anderen Ort an Knotenpunkten gesellschaftlichen Lebens
SALZBURG/TIROL			
„Das Leben teilen“ - eine Initiative der evangelischen Pfarrgemeinde Hallein (Symbol Brot – Kurztitel DALETE) (Hallein, kath. Pfarre Puch, Stadtgemeinde Hallein - Abt. Soziales, Land Salzburg - Soziales, Forum Familie Tennengau, Freiwilligenzentrum Salzburg, Lions Hohensalzburg und Hallein, Rotary Hallein, Halleiner Unternehmen, Diakoniewerk Salzburg und Caritasverband Salzburg)	01.01.2023 (2 Jahre)	1+2+3	Gemeindediakonische Fokussierung und regionale Schwerpunktbildung
„teilweise. Offene Jugendarbeit und Gemeinwesendiakonie im Salzburger Süden“ (Evang. Verein teilweise, Salzburg Auferstehungskirche, „Big5“ Evang. Gemeinden in Salzburg und Umgebung, kath. Pfarre Herrnau, Stadt Salzburg, „Streusalz“ Kinderfreunde und Sportunion Stadt Salzburg, Asylquartier Flussbauhof, Erentrudis-Bibliothek, öffentliche Bücherei der kath. Pfarre und Bewohner/innen-Service Salzburg-Süd, alle Schulen im Stadtteil, Schulsozialarbeit „akzente Salzburg“, „boJA - bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit“ Dachverband Offener Jugendarbeit in Österreich)	01.11.2022 (2 Jahre)	1	Offene Jugendarbeit und Gemeinwesendiakonie in einem Stadtteil mit gemeindeentwickelnder Perspektive einer Parochialgemeinde
STEIERMARK			
Diaspora als Chance entdecken (Knittelfeld, Judenburg, Murau-Lungau)	01.12.2022 (2 Jahre)	3	Regionalentwicklung in der Diaspora
Gottesdienste, die Lust auf mehr machen (Murau-Lungau, Kapfenberg, Bruck a.d. Mur, Mürzzuschlag/Kindberg, Leoben, Trofaiach/Eisenerz, Knittelfeld, Evang. Jugend Stmk., ProPOP)	13.11.2022 (2 Jahre)	1+3	Alternatives gottesdienstliches Angebot in der Region
Kreuzkirche goes FreshX (Graz Kreuzkirche und Heilandskirche, afrikanische Gemeinde, koreanische methodistische PG, Alpha Nova, Omega - Transkulturelles Zentrum, Kriminalpolizei, Servicewohnenprojekt „Wohnen am Mühlenschlössl“, Diakonie de la Tour, Caritas)	01.01.2023 (2 Jahre)	1	Gemeindeentwickelnde Neuausrichtung parochialen Lebens anhand sozialraumorientierter Schwerpunkte

WIEN			
Erprobungsraum Schöpfungsverantwortung (Wien-Neubau, PG Wien Mitte, kath. Lazaristenpfarre Wien, Bezirksvertretung 1070, Scientists4Future, Verein IG der Kaufleute am Neubau – Schaufenster Neubaugasse)	01.01.2023 (1 Jahr)	1	Gemeindeentwickelnde Fokussierung auf Themen der Schöpfungsverantwortung in diözesaner Perspektive
Gemeinde- und Immobilienmanagement für die Region WSW (Wien West-Süd-West) (Hietzing, Hetzendorf und Hütteldorf)	01.10.2022 (2 Jahre)	3	Regionalentwicklung und Aufbau von gemeindemanagenden Aufgaben
Kirche außerhalb der Kirchenmauern (Wien Stadtkirche, Evang. Hochschulgemeinde, Wilhelm-Dantine-Haus, Lutherische Stadtkirche, ASH Forum der Zivilgesellschaft)	01.01.2023 (2 Jahre)	1+3	Kirchliche Angebote im öffentlichen Raum Wien
Netzwerk evangelischer neben- und ehrenamtlicher Chorleiter/innen (NENEC) (Wien-Favoriten)	01.04.2023 (2 Jahre)	1+2+3	Stärkung und Koordination ehrenamtlicher Chorleiter/innen-Arbeit
Offener Begegnungsraum für Eltern und Kinder (Wien-Gumpendorf, Diakonie - Evang. VS, Astrid Lindgren VS, Hort und Kindergarten Wien-Gumpendorf)	01.11.2022 (2 Jahre)	1+2+3	Gemeindeentwicklungsprojekt mit dem Schwerpunkt auf Familienarbeit
Segens_Raum (Hietzing und Hetzendorf)	01.02.2023 (2 Jahre)	3	Angebote von Kasualien im konfessionslosen Raum einer Großstadt
YOUGENDKANTOREY Wien (voraussichtlich Musikforum Lutherische Stadtkirche, Stadt Wien)	01.01.2023 (2 Jahre)	1+3	Aufbau einer diözesanen Jugendkantorei

¹Säulenbezeichnung

- 1 „Leuchträume des Evangeliums“ Evangelische Identität und Sendung
- 2 „Gemeinsam dienen“ Dienstgemeinschaften und Ehrenamt
- 3 „Über den Horizont hinaus“ Gemeinde- und Regionalentwicklung

(Zl. PRO 18; 1714/2022 vom 6. Dezember 2022)

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

224. Änderung der Mindestgehälter-Verordnung (Mindestgehälter-Verordnung 2023)

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. ändert die Mindestgehälter-Verordnung, ABl. Nr. 205/2002, zuletzt geändert mit ABl. Nr. 5/2022 wie im Folgenden dargestellt (§§ 1 bis 3 werden zur leichteren Übersicht unverändert wiedergegeben):

§ 1

Diese Verordnung gilt für Dienstverträge mit Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern, die von diesen mit

den in § 1 Abs. 1 der Dienstordnung 2003 und Dienstordnung 2012 (ABl. Nr. 153/2012) genannten Dienstgeberinnen oder Dienstgebern abgeschlossen werden, sofern auf das Dienstverhältnis nicht eine bundesgesetzliche Regelung, z.B. die für kirchlich bestellte Religionslehrerinnen und Religionslehrer, oder eine landesgesetzliche Regelung, z.B. die für Kindergarten- oder Hortpädagoginnen und -pädagogen, oder ein anderes Kirchengesetz anzuwenden ist, oder sofern für den Bereich ein Mindestlohntarif, ein Kollektivvertrag oder eine Betriebsvereinbarung, z.B. für Einrichtungen der Diakonie, gilt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nicht für Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die überwiegend im Religionsunterricht tätig sind und zusätzlich dazu von einer Pfarrgemeinde für Gemeindefarbeiten angestellt werden. In dem nach der Dienstordnung abzuschließenden Teilzeitdienstvertrag ist die Einstufung in das für den Religionsunterricht gültige Entlohnungsschema vorzunehmen. Bestehende Dienstverträge bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 3

Bestehende Vereinbarungen über höhere Grundgehälter als die mit dieser Verordnung festgesetzten, bleiben unberührt.

§ 4

Nach Ablauf der Stellungnahmefrist gemäß Ankündigung in ABl. Nr. 206/2022 (Erhöhung der Mindestgehälter um 6,3 %) werden für die in der Dienstordnung 2003 und der Dienstordnung 2012 festgelegten Qualifikationsgruppen die Mindestgehälter ab 1. Jänner 2023 festgesetzt wie folgt:

Mindestgehälter-Verordnung Tabellen 2023

Für die Qualifikationsgruppe I:

(Hausarbeiterinnen und Hausarbeiter, Raumpflegerinnen und Raumpfleger, Hausmeisterinnen und Hausmeister, Portierinnen und Portiere, Küsterinnen und Küster und sonstige angelernte Dienste)

Jahr	Biennium	EURO
0-2	1	1.695,94
3-4	2	1.711,66
5-6	3	1.727,26
7-8	4	1.742,89
9-10	5	1.758,33
11-12	6	1.774,35
13-14	7	1.789,96
15-16	8	1.805,70
17-18	9	1.821,21
19-20	10	1.837,19
21-22	11	1.852,65
23-24	12	1.868,56
25-26	13	1.884,02
27-28	14	1.899,63
29-30	15	1.915,37
31-32	16	1.931,09
33-34	17	1.946,84
35-36	18	1.962,57
37-38	19	1.978,19
39-40	20	1.993,93
41-42	21	2.009,54

Für die Qualifikationsgruppe II:

(angelernte Bürokräfte für einfache Arbeiten nach Vorgaben, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Registratur, im Postexpedit, als Telefonistin oder Telefonist)

Jahr	Biennium	EURO
0-2	1	1.761,49
3-4	2	1.789,93
5-6	3	1.818,22
7-8	4	1.846,62
9-10	5	1.874,77
11-12	6	1.903,07
13-14	7	1.931,35
15-16	8	1.959,35
17-18	9	1.987,92
19-20	10	2.017,54
21-22	11	2.044,94
23-24	12	2.072,35
25-26	13	2.100,66
27-28	14	2.129,18
29-30	15	2.158,01
31-32	16	2.187,91
33-34	17	2.218,49
35-36	18	2.249,62
37-38	19	2.282,06
39-40	20	2.313,84
41-42	21	2.346,42

Für die Qualifikationsgruppe III:

(Bürokräfte mit Ausbildung z.B. für das selbstständige EDV-mäßige Erstellen von Texten, Layout, Tabellen, Kontierung, sekretariell-administrative Unterstützung, Terminkoordination, Korrespondenz usw., Kirchenbeitragsbeauftragte für kleine Gemeinden bis zirka 2500 Mitglieder)

Jahr	Biennium	EURO
0-2	1	1.827,34
3-4	2	1.864,03
5-6	3	1.900,75
7-8	4	1.937,17
9-10	5	1.973,74
11-12	6	2.010,27
13-14	7	2.046,97
15-16	8	2.083,66
17-18	9	2.120,07
19-20	10	2.157,06
21-22	11	2.196,02

23-24	12	2.236,02
25-26	13	2.277,01
27-28	14	2.318,43
29-30	15	2.360,27
31-32	16	2.402,24
33-34	17	2.444,63
35-36	18	2.487,02
37-38	19	2.529,11
39-40	20	2.571,34
41-42	21	2.613,63

Für die Qualifikationsgruppe IV:

Assistentinnen und Assistenten für leitende Amtsträgerinnen und Amtsträger (z.B. Superintendentinnen und Superintendents, Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte, Kirchenrätinnen und Kirchenräte), Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit selbstständigem Aufgabenbereich (z.B. Gemeindepädagoginnen oder -pädagogen, Jugendreferentinnen oder -referenten, Kirchenbeitragsreferentinnen oder -referenten für große Pfarrgemeinden oder Gemeindeverbände mit mehr als zirka 2500 Mitgliedern, Gehaltsverrechnerinnen oder -verrechner, Buchhalterinnen und Buchhalter bis Rohbilanz).

Für die Qualifikationsgruppe IV ist maßgebend, dass die spezifische Qualifikationsaneignung für diese Tätigkeit üblicherweise innerhalb eines halben Jahres erfolgen kann, entsprechende schulische Vorbildung vorausgesetzt.

Jahr	Biennium	EURO
0-2	1	2.032,28
3-4	2	2.075,08
5-6	3	2.117,87
7-8	4	2.161,07
9-10	5	2.206,86
11-12	6	2.253,46
13-14	7	2.302,38
15-16	8	2.350,91
17-18	9	2.419,73
19-20	10	2.489,91
21-22	11	2.581,92
23-24	12	2.674,33
25-26	13	2.766,46
27-28	14	2.858,18
29-30	15	2.950,54
31-32	16	3.042,83
33-34	17	3.135,51
35-36	18	3.227,20
37-38	19	3.320,05
39-40	20	3.411,87

Für die Qualifikationsgruppe V:

Spezialisierte Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit besonderer Verantwortung (z.B. selbstständige Projektbetreuerinnen oder -betreuer, Jugendreferentinnen oder -referenten mit zertifizierter Spezialausbildung, Bilanzbuchhalterinnen oder -buchhalter, EDV-Administratoreninnen oder -Administratoren sowie EDV-Systembetreuerinnen oder -betreuer, KB-Beauftragte für die Superintendenz bzw. die Gesamtgemeinde).

Für die Einreihung in die Qualifikationsgruppe V ist maßgebend, dass für die Qualifikation üblicherweise eine berufsbildende Matura und/oder eine längere bzw. zumindest halbjährige Einarbeitungszeit erforderlich ist.

Jahr	Biennium	EURO
0-2	1	2.459,87
3-4	2	2.512,20
5-6	3	2.564,50
7-8	4	2.617,31
9-10	5	2.673,29
11-12	6	2.730,28
13-14	7	2.790,08
15-16	8	2.849,34
17-18	9	2.933,51
19-20	10	3.019,30
21-22	11	3.131,73
23-24	12	3.244,69
25-26	13	3.357,30
27-28	14	3.469,41
29-30	15	3.582,38
31-32	16	3.695,13
33-34	17	3.808,42
35-36	18	3.920,51
37-38	19	4.033,99
39-40	20	4.146,25

Für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker:

Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit der Zweiten (A-Prüfung) oder Ersten Diplomprüfung (B-Prüfung); Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit C-Prüfung entsprechend ihrem Beschäftigungsausmaß, sofern ihr Dienst nicht ehrenamtlich oder auf Honorarbasis ausgeübt wird.

Näheres regeln §§ 8 ff Ordnung des Amtes des Kirchenmusikers idgF.

Jahr	Biennium	A-Prüfung	B-Prüfung	C-Prüfung
0-2	1	2.871,39	2.609,58	1.963,70
3-4	2	2.962,31	2.684,89	1.995,94

5-6	3	3.086,76	2.757,79	2.027,02
7-8	4	3.299,58	2.851,15	2.058,23
9-10	5	3.522,04	3.008,89	2.100,02
11-12	6	3.742,07	3.188,39	2.163,35
13-14	7	3.958,49	3.376,06	2.242,40
15-16	8	4.182,12	3.582,94	2.326,11
17-18	9	4.405,76	3.791,08	2.413,31
19-20	10	4.613,89	4.001,56	2.499,57
21-22	11	4.835,09	4.212,05	2.586,77
23-24	12	5.056,41	4.422,52	2.672,90
25-26	13	5.278,77	4.633,01	2.761,39
27-28	14	5.498,89	4.837,54	2.865,34
29-30	15	5.730,81	5.027,78	2.984,90

31-32	16	5.941,40	5.228,46	3.104,57
33-34	17	6.045,36	5.431,87	3.221,82
35-36	18	6.361,08	5.577,72	3.341,36
37-38	19	-	-	3.401,21

§ 5

Für die Jahre 2023 und 2024 werden die Dienstgeberbeiträge nach § 41 Familienlastenausgleichsgesetz gemäß § 41 Abs. 5a Z 3 leg. cit. mit 3,7 % festgelegt.

Dr. Dieter Beck
Oberkirchenrat

DI Klaus Heußler
Oberkirchenrat

(Zl. RE-KIG17-000294/2022)

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates H.B.

225. Auslagenersatz-Verordnung H.B.

Die Auslagenersatz-Verordnung H.B., ABl. Nr. 124/1998 idgF, des Evangelischen Oberkirchenrates H.B. wird nach Anhörung des Rechts- und Verfassungsausschusses wie folgt geändert und wiederverlautbart:

1. Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Personen, die im Interesse und im Auftrag der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich an Sitzungen, Veranstaltungen oder anderen Anlässen teilnehmen.

2. Grundsätze

Die regelmäßige Teilnahme an Sitzungen wird vorausgesetzt. Die Teilnahme an Veranstaltungen oder anderen Anlässen unterliegt dem eigenen Ermessen.

3. Kostenvergütung

Auf Antrag werden Taggelder, Nächtigungsgelder und Reisekosten nach folgenden Vorschriften als Auslagenersatz vergütet.

3.1. Taggelder

Das Taggeld beträgt bei einer Abwesenheit vom Dienort oder Wohnort (in Wien: vom Bezirk der Dienststelle oder der Wohnanschrift) von sechs bis neun Stunden EUR 18,30 bei einer Abwesenheit über neun Stunden EUR 26,40.

Wird ein Mittag- oder Abendessen kostenlos zur Verfügung gestellt, so wird das Taggeld pro bereitgestellter Mahlzeit um EUR 13,20 reduziert.

Anstelle des Taggelds können Spesen für die Verköstigung gegen Vorlage von Belegen abgerechnet werden.

Bei Abwesenheit an aufeinanderfolgenden Tagen beträgt das Taggeld sinngemäß je Tag EUR 18,30 oder EUR 26,40.

3.2. Nächtigungsgelder

Nächtigungsgelder werden nach Auslage in Hotels der Mittelklasse gegen Vorlage des quittierten Belegs vergütet.

Das Frühstück ist im Nächtigungsgeld enthalten. Ohne Beleg wird ein Nächtigungsgeld von EUR 15,00 vergütet.

3.3. Reisekosten

Reisekosten werden mit dem Fahrpreis der zweiten Klasse der Bahn vergütet, wenn der Zielort der Dienstreise nicht mehr als 300 km vom Dienort entfernt ist. Darüber hinaus wird der Fahrpreis der ersten Klasse vergütet. In gleicher Weise werden die Reisekosten auch dann vergütet, wenn die Reise mit dem PKW erfolgt. In begründeten Fällen kann das amtliche Kilometergeld verrechnet werden.

Personen, die regelmäßig an Sitzungen teilnehmen, wird zu Beginn des Kalenderjahres der Erwerb der ÖBB-Vorteilscard vergütet, die jeweilige Bahnfahrt selbst mit der entsprechenden Ermäßigung.

Werden bei Sitzungen am Wohnort öffentliche Verkehrsmittel benützt, wird nach deren Tarif vergütet, in begründeten Fällen werden die Kosten des Taxis gegen Vorlage der Quittung vergütet.

4. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt ausschließlich mit dem Formular „Kostenvergütung“ der Kirchenkanzlei H.B.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

Pfr. Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

DI Klaus Heußler
Oberkirchenrat

(Zl. LK-HB01-000323/2022)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

226. Richtsatztabelle 2023 für Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker

In der Folge die Übersicht über die Basispunkte und die entsprechend der Erhöhungen der Mindestgehälter-Verordnungen in den Vorjahren angepasste Richtsatztabelle 2023:

		Ohne Prfg	D (nur Prfg Orgel)	C	B	A
	Faktor	0,8	1	1,3	1,8	2
Basispunkte Orgeldienst HauptGoDi	1	40	50	65	90	100
Basispunkte NebenGoDi Faktor	0,8	30	40	50	70	80
Basispunkte Chorprobe Faktor	1,3	50		85	115	130
Euro-Werte, gültig ab 1. Jänner 2023 Berechnung: Basispunkte x € 0,6249 gerundet auf 10 Cent		Ohne Prfg	D (nur Prfg Orgel)	C	B	A
Orgeldienst Hauptgottesdienst		€ 25,00	€ 31,20	€ 40,60	€ 56,20	€ 62,50
Orgeldienst Nebengottesdienst		€ 18,70	€ 25,00	€ 31,20	€ 43,70	€ 50,00
Chorprobe		€ 31,20	-----	€ 53,10	€ 71,90	€ 81,20
100 Basispunkte entsprachen 2021	58,13					
100 Basispunkte entsprechen 2023	62,49					

(Zl. LK-KIM01-000238/2022)

227. Richtlinie 2010 zur Neuregelung des Seelenstandsberichtes

Die Richtlinie 2010 zur Neuregelung des Seelenstandsberichtes, ABl. Nr. 81/2010 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 entfällt die Wortfolge „Trauungen oder“.
2. In Satz 15 wird das Wort „Getraute“ durch das Wort „Verehelichte“ ersetzt.
3. In Satz 16 wird vor dem Wort „getraut“ die Wortfolge „gesegnet bzw.“ eingefügt.
4. In der dritten Tabelle, zweite Zeile, linke Spalte wird das Wort „Getraute“ durch das Wort „Verehelichte“ ersetzt.
5. Der Text in der dritten Tabelle, zweiten Zeile, rechten Spalte lautet: „Gezählt werden die verehelichten Evangelischen in ihrer Wohnsitz- bzw. Wahlgemeinde unabhängig vom Ort der Amtshandlung inklusive der bei katholischen Trauungen mit evangelischer Assistenz getrauten Evangelischen.“

6. Fußnote 15 lautet: „Anhand der Spalte ‚Verehelichte‘ ist der neue Ansatz die Zählung der Seelen begrifflich klarer in den Vordergrund gestellt. Feiert ein evangelisches Paar Hochzeit bzw. Trauung, wobei die Partner in verschiedenen Pfarrgemeinden Mitglieder sind, entstehen zwei Matriken in zwei Pfarrgemeinden, und es wird nach der bisherigen Begrifflichkeit je eine Amtshandlung gezählt. Damit würden mehr Amtshandlungen ausgewiesen als Hochzeits- bzw. Traugottesdienste gehalten werden. Würde man nur die Gottesdienste zählen, wäre unklar, in welcher Pfarrgemeinde zu zählen wäre. Da im Bericht Seelen gezählt werden, liegt die Änderung der Bezeichnung auf der Hand, stellt Klarheit her und unterstützt die logisch sich ergebende Zählmethodik, die die neu verehelichten Seelen zählt.“

Dr. Dieter Beck
Oberkirchenrat

Ing. Günter Köber
Oberkirchenrat

(Zl. WI-KBT05-000293/2022)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.

228. Wahl der Gemeindevertretung

Auf Grund § 13 der Wahlordnung hat der Oberkirchenrat A.B. für die Durchführung der Wahl der Gemeindevertretung für die Funktionsperiode 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2029 den Zeitraum

vom 1. Oktober 2023 bis 5. November 2023

festgelegt.

(Zl. GD-ALL02-000282/2022)

229. Empfehlung des Finanzausschusses A.B. zur Kirchenbeitragsvorschreibung 2023

Der Finanzausschuss A.B. hat in seiner Sitzung am 22. November 2022 auf Empfehlung der Kirchenbeitragskommission folgende Anpassungen der Bemessungsgrundlagen für die Kirchenbeitragsvorschreibung 2023 beschlossen:

1. Aktivbezüge

Bei nachgewiesenen Aktivbezügen soll die Bemessungsgrundlage **um 6,5 %** angepasst werden.

Bei im Schätzungswege festgelegten Aktivbezügen soll die Anpassung

- a) **10 %** betragen, wenn die einhebende Stelle bei der Jahresüberleitung 2021 bei der Anpassung unter der damaligen Empfehlung geblieben ist,
- b) ansonsten **8 %**.

2. Pensionsbezüge

Bei nachgewiesenen Pensionsbezügen soll die Bemessungsgrundlage **um 5,8 %** angepasst werden. Bei allen im Schätzungswege festgelegten Pensionsbezügen soll die Anpassung **7,8 %** betragen.

Im Hinblick auf einen ausgewogenen Kirchenhaushalt sieht der Finanzausschuss A.B. diese Erhöhungen der Bemessungsgrundlagen als unbedingt erforderlich an.

Für weitere Beratung und Unterstützung wenden Sie sich bitte an die KB-Beauftragten Ing. Roland Weng, Tel. 059 1517 00532 oder 0699 188 77 008 und Manfred Buchhart, Tel. 059 1517 00545 oder 0699 188 77 028.

3. Dringende Überprüfung von geschätzten Einkommen

Weisen die Kirchenbeitragseingänge (durchschnittlicher KB je KB-Pflichtigem) Ihrer Pfarrgemeinde ein niedriges Niveau auf, ist eine individuelle Überprüfung aller im Schätzungswege festgelegten Einkom-

men vorzunehmen. Gleiches gilt für einzelne Kirchenbeitragspflichtige im Anlassfall. Es ist dringend notwendig, dass in allen Pfarrgemeinden die individuelle Überprüfung der im Schätzungswege festgelegten Einkommen erfolgt. Insbesondere ist das Einkommen jener Beitragspflichtigen zu prüfen, die den gleichen Dienstgeber haben und/oder deren Gehälter öffentlich bekannt sind (Großbetrieb der Region, Beamte, Lehrpersonen, Polizeibeamte etc.).

4. Meldepflicht

Den Pfarrgemeinden und Verbänden wird aufgetragen, die tatsächliche prozentuelle Anpassung der Bemessungsgrundlagen dem zuständigen Superintendentialausschuss vor Durchführung der Kirchenbeitragsvorschreibung, spätestens jedoch **bis 15. Feber 2023**, zu melden. Der Superintendentialausschuss leitet diese Meldung an den Oberkirchenrat weiter. Wird die Empfehlung gemäß Pkt. 1 und Pkt. 2 unterschritten, ist der Meldung **eine Begründung** für die Unterschreitung beizuschließen. Die Kirchenbeitragsvorschreibung ist nur nach Freigabe durch den Superintendentialausschuss durchführbar.

Erich Klemera
Vorsitzender

(Zl. SY-STA01-000279/2022)

230. Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendentenz A.B. Wien – Änderung

Die Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendentenz A.B. Wien hat am 19. November 2022 nachstehende Änderung der Superintendentialordnung beschlossen:

Punkt 1.41 lautet:

„Die Superintendentialversammlung wählt aus der Mitte der ordentlichen und der stellvertretenden Mitglieder der Superintendentialversammlung einen Nominierungsausschuss. Die Zahl der Mitglieder des Nominierungsausschusses soll nicht weniger als acht und nicht mehr als zwölf betragen.“

Begründung: Die Superintendentialordnung soll mit dieser Änderung präzisiert werden und gleichzeitig eine größere Bandbreite der zu wählenden Personen ermöglichen.

(Zl. GD-SUP05-000295/2022)

Kundmachungen des Oberkirchenrates H.B.

231. Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich für das Jahr 2023

Der Evangelische Oberkirchenrat H.B. bringt auf Grund der Verordnung vom 28. November 2008, Zl. HB 01; 3695/2008 (ABl. Nr. 215/2008) und der Novelle ABl. Nr. 238/2009 nach Anhörung des Finanzausschusses H.B. mit Zustimmung des Kontrollausschusses H.B. folgende Gemeindequoten zur Vorschreibung:

	p.a. EUR	p.m. EUR
Wien-Innere Stadt	128.624	10.719
Wien-Süd	48.832	4.069
Wien-West	39.539	3.295
Oberwart	132.430	11.036
Linz	32.304	2.692
Bregenz	120.265	10.022
Dornbirn	64.344	5.362
Feldkirch	73.292	6.108
Bludenz	34.070	2.839
	673.700	56.142

Die Beitragszahlungen gelten ab 1. Jänner 2023 und sind regelmäßig von den Pfarrgemeinden spätestens bis Mitte des laufenden Monats an den Evangelischen Oberkirchenrat H.B. abzuführen.

Der Finanzbedarf erfordert einen Quotensatz von 48,50 %.

Pfr. Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

DI Klaus Heußler
Oberkirchenrat

(Zl. LK-HB01-000296/2022)

232. Evangelische Kirche H.B. in Österreich – Haushaltsplan 2023

Der Evangelische Oberkirchenrat H.B. hat am 9. November 2022 den Haushaltsplan 2023 beschlossen. Die Kenntnisnahme und Zustimmung durch den Finanzausschuss H.B. und den Kontrollausschuss H.B. erfolgte per Umlaufbeschluss am 23. November 2022.

BUDGET - Aufwendungen 2023	EUR
Personalaufwand	951.500
Abschreibungen/ Sonstige Aufwendungen	96.000
Reformiertes Kirchenblatt	7.000
Evang. Kirche A.B. und A.u.H.B.	95.000
Summe Aufwendungen	1.149.500

BUDGET - Erträge 2023	EUR
Gemeindequoten	673.700
Religionsunterricht	200.000
Reformiertes Kirchenblatt	1.000
Erhaltene Zuschüsse	200.700
Übrige Erträge	1.800
Finanzerträge	35.000
Geplanter Bilanzverlust	37.300
Summe Erträge	1.149.500

Pfr. Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

DI Klaus Heußler
Oberkirchenrat

(Zl. LK-HB01-000297/2022)

Personalia

Gremien der Generalsynode

233. Expertin der Ausbildungskommission der XV. Generalsynode

Über Beschluss der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung vom 20. November

2022 wurde Kirchenrätin Kim Vanessa Kallinger, MA, MEd zur Expertin der Ausbildungskommission bestellt.

(Zl. SY-SGS05-000272/2022)

Stellenausschreibungen A.u.H.B.

234. Kirche im Tourismus – Urlaubsseelsorge 2023 und Modellregionen (Sommer) in Österreich

Burgenland

Modellregion „Neusiedlersee“

Die Modellregion „Neusiedlersee“ besteht aus den Evangelischen Pfarrgemeinden Mörbisch am See, Rust, Pöttelsdorf und Eisenstadt.

Wir suchen engagierte Urlaubsseelsorger/innen für den Zeitraum Juli bis September. Da für das Kennenlernen der Aufgaben in der Region bzw. für die Einarbeitung einige Zeit benötigt wird, würden wir uns freuen, wenn ein/e Urlaubsseelsorger/in mehrere Jahre hintereinander zu uns kommt.

Neusiedl am See und Gols Juli und August

Kärnten

Modellregion „Ossiacher See – Gerlitzten Alpe“

Die im Oktober 2016 gegründete Kärntner Modellregion „Ossiacher See – Gerlitzten Alpe“, bestehend aus den Pfarrgemeinden Tschöran am Ossiacher See, Villach-St. Ruprecht und Arriach, sucht für den Einsatz auf dem Berg und am See eine/n oder mehrere Urlaubsseelsorger/in/nen für jeweils mindestens drei bis vier Wochen im Zeitraum von Juli bis September (gerne auch für den gesamten Zeitraum).

Bad Kleinkirchheim und Wiedweg Mitte Juli bis Mitte August

Feld am See und Afritz Juli und August

B Hermagor und Watschig/Pressegger See Juli und August

B Maria Wörth/Wörthersee Mitte Juli bis August

B Millstatt Mitte Juli bis Anfang September

Pörtschach und Moosburg/Wörthersee Juli oder August

Velden und Wernberg/Wörthersee Juli und August

Weißensee/Techendorf Juni bis September

Niederösterreich

B Baden bei Wien Juli und August

Oberösterreich

Modellregion „Inneres Salzkammergut“

Die 2016 gegründete Modellregion „Inneres Salzkammergut“, bestehend aus den Pfarrgemeinden Bad Aussee, Bad Goisern, Gosau und Hallstatt/Obertraun, sucht eine/n engagierte/n Urlaubsseelsorger/in für bis

zu sechs Wochen in der Zeit von Juli bis September. Da für das Kennenlernen der Aufgaben in der Region bzw. für die Einarbeitung einige Zeit benötigt wird, besteht der ausdrückliche Wunsch der Pfarrgemeinden nach einem wiederholten Seelsorgedienst über mehrere Jahre in der Region.

Attersee und Mondsee Juli und August

Salzburg

B Bad Gastein und Bad Hofgastein Juli und August

B Mittersill Juli bis September

Zell am See Juli bis September

Tirol

B Jenbach und Umgebung Juli und August

Kitzbühel Juli bis Anfang September

B Kufstein und Wörgl Mitte Juli bis August

Steiermark

Bad Aussee und Bad Mitterndorf Juli und August

Ramsau am Dachstein Mitte Juli bis Anfang September

Vorarlberg

Bregenz Juli bis Anfang September

Für die als Kategorie B bezeichneten Urlaubsseelsorgestellen können sich auch Pfarrer/innen aus der Evangelischen Kirche in Österreich und anderen Kirchen bewerben.

Auch können sich die Pfarrgemeinden selbst Urlaubsseelsorger/innen suchen. Für diese Urlaubsseelsorger/innen gilt die Altersbegrenzung und das Recht auf Sonderurlaub nicht.

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer/innen sind an das Evangelische Kirchenamt A.B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische Pfarrer/innen können Besetzungswünsche für deutsche Amtsschwester bzw. Amtsbrüder in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung der Urlaubsseelsorgedienste nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A.B. in Wien vor.

(Zl. S 10; 1676/2022 vom 15. November 2022)

Stellenausschreibungen A.B.

235. Ausschreibung (erste) einer Vollzeitstelle als Jugendpfarrer/in bzw.

Diözesanjugendreferent/in für die Steiermark

Die Evangelische Jugend Steiermark (Österreich) sucht ab 1. Juni 2023 eine JugendpfarrerIn bzw. -referentIn/einen Jugendpfarrer bzw. -referenten. Der Dienstsitz ist in Graz. Die Vollzeitstelle ist zunächst auf sechs Jahre befristet mit der Möglichkeit auf Verlängerung.

Wir sind ein engagiertes Team aus Ehrenamtlichen, denen eine lebendige Beziehung zu Jesus und das tiefe Verlangen, Gottes Liebe an junge Menschen weiterzugeben, am Herzen liegt. Wir wollen einen Raum schaffen, in dem sie Gott tiefer kennenlernen können. Wir sind vielfältig, kreativ, jung und unterstützen uns gegenseitig. Wir begrüßen neue Ideen. Bei uns arbeitest du nicht allein vor dich hin, sondern eng mit den Gemeinden, den Ehrenamtlichen und unserer Sekretärin zusammen.

Dein Aufgabenbereich:

- Unterstützung und Beratung unserer Pfarrgemeinden bei Neuaufbau und Weiterführung von kontinuierlich arbeitenden Jugendgruppen
- Begleitung und Ausbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen
- Organisation und Durchführung von Freizeiten und Events
- Gremien- und Netzwerkarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit und Bürotätigkeiten

Was Du mitbringen sollst:

- Ein abgeschlossenes fachtheologisches Studium und Ordination ins Pfarramt (Jugendpfarrer/in) oder eine abgeschlossene theologisch-pädagogische Ausbildung (Jugendreferent/in)
- Ein Herz für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und Freude daran, diese in ihren Glaubens- und Lebensfragen zu begleiten
- Kontaktfreudigkeit und eine Offenheit für vielfältige Denk- und Glaubensweisen
- Teamfähigkeit, Kreativität und Flexibilität
- Kompetenzen im Bereich des Projektmanagements

Nice to have:

- Geschickter Umgang mit digitalen Medien, v.a. Social Media

Was wir bieten:

- Die Möglichkeit, persönliche Arbeitsschwerpunkte zu setzen
- Ein abwechslungsreiches Arbeitsfeld mit flexibler Zeiteinteilung
- Unterstützung durch ein Team motivierter ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen
- Entlohnung nach gültigem Kollektivvertrag für geistliche Amtsträger/innen bzw. kirchlicher Mindestgehälter-Verordnung (der höchsten) Stufe V für Jugendreferent/inn/en
- Büro- und Lagerräumlichkeiten im Zentrum von Graz
- Dienstwohnung bzw. Wohnkostenzuschuss
- Förderung der persönlichen Weiterbildung

Die Steiermark ist ein spannender Arbeitsort. So wie die Landschaft Vielfalt bietet (vom Dachstein-Hochgebirge bis zur südsteirischen Weinstraße), sind auch die theologischen Strömungen vielseitig und bunt.

Auf die Zusammenarbeit freuen sich über 250 Mitarbeiter/innen in 33 Pfarrgemeinden und ein engagiertes Team in der Jugendleitung.

Auch wenn du glaubst, nicht alle Anforderungen zu 100 Prozent zu erfüllen, schreib uns, wie und warum du mit uns im Team arbeiten möchtest.

Fragen und deine **Bewerbung** bitte **bis 20. März 2023** an: office@ejstmk.at

Telefonisch unter +43 699 188 77 622 Uwe Eck (Vorsitzender) oder +43 699 188 77 607 Dominik Knes (aktueller Stelleninhaber)

Hinweis: Basis für die Vollzeitstelle ist eine 40h-Woche.

Es gelten die Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B., ABl. Nr. 74/2007 und 93/2008 (<https://www.kirchenrecht.at/document/39194>) zur Anstellung von Jugendpfarrer/innen und Jugendreferent/inn/en im Bereich der Evangelischen Jugend in Österreich und die §§ 19-34 der Ordnung des geistlichen Amtes vom 1. Jänner 2006 idGF (<https://www.kirchenrecht.at/document/39280>). Bewerbungen von Jugendpfarrer/innen haben gemäß Punkt 3 der Richtlinien zur Anstellung von Jugendpfarrer/innen und Jugendreferent/inn/en im Bereich der Evangelischen Jugend Österreich Vorrang.

(Zl. KE-EJÖ01-000289/2022)

Bestellungen und Zuteilungen A.B.

236. Bestellung von Dipl.-Päd.ⁱⁿ Mag.^a theol. Dr.ⁱⁿ phil. Margit Leuthold

Dipl.-Päd.ⁱⁿ Mag.^a theol. Dr.ⁱⁿ phil. Margit Leuthold wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 4 OdgA zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B.

Lienz zugeteilt und mit Wirkung vom 1. Dezember 2022, befristet bis 31. August 2023, in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2224; 1694/2022 vom 28. November 2022)

Todesfälle

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer iR Horst Schmidtkunz

geboren am 9. August 1936 in Hagen/Westfalen, am Donnerstag, den 24. November 2022, im 87. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

(Zl. P 1304; 1727/2022 vom 7. Dezember 2022)

Mitteilungen

237. Bildungskommission – Subventionsansuchen 2023

Neuerliche Verlautbarung des Amtsblatteintrages Nr. 161/2022 vom 5. Juli 2022:

Ansuchen um Subvention durch die Bildungskommission der Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. sind bis zum **24. Feber 2023** einzureichen. Gefördert werden Bildungsveranstaltungen in der Regel bis maximal 70 % der Projektgesamtkosten bzw. bis zu einer Höhe von maximal EUR 2.000. Insgesamt stehen EUR 20.000 zur Verfügung.

Bei der Antragstellung sind das Grundsatzpapier (siehe ABl. Nr. 247/2001, ausgegeben am 20. Dezember 2001) und der Kriterienkatalog (ABl. Nr. 7/2003, ausgegeben am 31. Jänner 2003) der Bildungskommission zu beachten.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass ausdrücklich als evangelische Bildungseinrichtungen deklarierte Antragsteller/innen bevorzugt berücksichtigt werden und nicht etwa Institutionen, in deren Wirkungsbereich z.B. bestimmte Formen von Weiterbildung für ehrenamtlich Mitarbeitende ohnehin fallen. Als standardisiertes Formblatt steht Ihnen unter www.okr-evang.at – Informationen für Pfarrgemeinden – Nachschlagwerke und Formularvorlagen – Antrag für eine Subvention aus den Mitteln der Bildungskommission – das **aktuelle Antragsformular** zum Download zur Verfügung. Der dort geforderte Finanzplan soll realistische Kostenschätzungen beinhalten.

Formal förderungswürdig sind Veranstaltungen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien entsprechen:

- Initiativen mit langfristigen Zielen,
- Veranstaltungen mit gemischter Finanzierung,
- Kooperationen mit anderen Bildungsträgern.

Bevorzugt werden Anträge, die sich friedensethischen Themen widmen, gegebenenfalls unter Bezug auf Psalm 34 („Suche Frieden und jage ihm nach!“).

Die **Abrechnungen** der 2022 unterstützten Projekte sind bis zum **3. Feber 2023** an das Kirchenamt, z.Hd. Mag.^a Ulrike Pichal (synodenbuero@evang.at) zu senden.

Wien, 13. Dezember 2022

(Zl. WI-FSZ08-000100/2022)

238. Evangelische Jugend Burgenland – Neue Adresse

Die neue Anschrift der Evangelischen Jugend Burgenland lautet:

**Oberer Kirchberg 64
7100 Neusiedl am See**

(Zl. KE-EJÖ01-000301/2022)

239. Evangelische Jugend Oberösterreich – Neue Adresse

Die neue Anschrift der Evangelischen Jugend Oberösterreich lautet:

**Lehnergutstraße 16
4060 Leonding**

(Zl. KE-EJÖ01-000302/2022)

240. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 2022

mit Vergleichszahlen aus 2021 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2022	2021
Superintendentenz	EUR	
Burgenland	2.621.660,09	2.647.261,84
Kärnten	3.443.476,19	3.485.247,85
Niederösterreich	3.048.550,85	3.108.885,25
Oberösterreich	4.165.337,41	4.065.290,63
Salzburg-Tirol	2.648.260,17	2.700.175,72
Steiermark	3.362.768,91	3.362.127,02
Wien	4.074.363,52	4.181.093,93
	23.364.417,13	23.550.082,24

Rückgang 2022 gegenüber 2021:

-0,79 % (23.550.082,24)

(Zl. WI-KBT03-000269/2022)

Motivenbericht: Kirchenverfassungsgesetz zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 bei Zusammenkünften zur Religionsausübung

Dieses Kirchenverfassungsgesetz ist notwendig, da ansonsten künftige staatliche Beschränkungen für Zusammenkünfte ohne Unterschied auch für Gottesdienste und andere Veranstaltungen zur Religionsausübung gelten würden. Anlass des gegenständlichen Kirchenverfassungsgesetzes ist das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 30. Juni 2022, V312/2021–15, womit diverse Bestimmungen der 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung als gesetzwidrig aufgehoben wurden. Es wurde diesbezüglich – im Verhältnis des Grundrechtes der Freiheit der Kunst zum Grundrecht der Religionsfreiheit – vom Verfassungsgerichtshof als gleichheitswidrig bemängelt, dass in den diversen COVID-19-Verordnungen generell Zusammenkünfte von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zum Zwecke der Religionsausübung von gesetzlichen Regelungen ausgenommen wurden. Hinzuweisen ist, dass bislang im Bereich der gesetzlich anerkannten Kirchen und Re-

ligionsgesellschaften nach Absprache mit der zuständigen Bundesministerin für Kultusangelegenheiten, MMag.^a Dr.ⁱⁿ Susanne Raab, die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften unter Berücksichtigung der Besonderheit der gemeinsamen Religionsausübung die staatlichen COVID-19-Schutzmaßnahmen intern nachvollzogen haben, unter Berücksichtigung der Besonderheiten für die gemeinsame Religionsausübung. Im Bereich der Evangelischen Kirchen ist dies vor allem mit dem Kirchengesetz betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 im Bereich der Evangelischen Kirchen in Österreich vom 22. Dezember 2021, ABl. Nr. 2/2022, in Ansehung der kirchlichen Veranstaltung leitender Personen rechtsverbindlich angeordnet worden. Im Übrigen gab es Richtlinien und Empfehlungen vom Bischof bzw. Landessuperintendenten und Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B., die von den Presbyterien durchgeführt wurden. Nunmehr ist im Hinblick auf dieses Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes in der 3. Novelle zur 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung, BGBl II 392/2022, – nicht zuletzt auch aufgrund einer Anregung des Präsidenten der Generalsynode im Kultusamt – eine neue Regelung analog den Bestimmungen in § 1 Arbeitsruhegesetz geschaffen worden, wonach generell die staatlich angeordneten COVID-19-Beschränkungsmaßnahmen für kirchliche Zusammenkünfte und Veranstaltungen zum Zwecke der Religionsausübung gelten, sofern nicht ähnliche oder adäquate verbindliche Regelungen in der jeweils gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft angeordnet sind. Dies bedeutet, dass die de facto bisherige Praxis seitens des Bischofs bzw. Landessuperintendenten sowie des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. nunmehr aufgrund dieses Kirchenverfassungsgesetzes in rechtsverbindliche Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. mit Zustimmung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode umgewandelt wird.

Das bisherige Kirchengesetz betreffend Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 im Bereich der Evangelischen Kirchen vom 21. Dezember 2021 bleibt aufrecht. Es gilt für kirchliche Veranstaltungen leitende und mitwirkende Personen und wird nunmehr wieder sukzessive angewendet werden müssen.

Motivenbericht: Wahlordnung – 2. Novelle 2022 in Ansehung der Bestimmungen über die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode A.B.

Derzeit werden im Bereich der Kirche A.B. die Novellierung der Bestimmungen der Wahlordnung betreffend die Wahl der Superintendenten und Superintendentinnen, der Superintendentialkuratoren und Superintendentialkuratorinnen, des Bischofs bzw. der Bischöfin sowie des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode A.B. diskutiert. Diesbezüglich müssen noch weitergehende Gespräche geführt werden.

Im Juni 2023 steht die Nachwahl für das Amt des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode A.B. an. Deshalb wird die vorliegende Novelle zur Wahlordnung der Synode A.B. vorgelegt und zwar über jene Punkte, über die bereits Übereinstimmung besteht. Mit den wahlfähigen vorgeschlagenen Kandidierenden soll der Nominierungsausschuss der Synode A.B. unter Beiziehung eines Personalberaters oder einer Personalberaterin ein Kandidaten- bzw. Kandidatinnen-Hearing durchführen und einen vertraulichen Bericht erstellen, der im Rahmen der Personaldebatte mündlich vorzutragen ist. Es soll damit zur Objektivierung der Wahl beigetragen werden.

Im Übrigen hat es sich bei Wahlen in der Vergangenheit, bei denen eine Zweidrittelmehrheit für die zu wählende Person vorgesehen ist, gezeigt, dass sich zwischen dem fünften und zehnten Wahlgang kaum Änderungen ergeben. Deshalb wird künftig bei der Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode A.B. vorgesehen, dass ab dem fünften Wahlgang jener Kandidat bzw. jene Kandidatin ausscheidet, auf den bzw. die im vierten Wahlgang keine Stimme entfallen ist. Ab dem sechsten Wahlgang scheidet jene vorgeschlagene Person aus, auf die die wenigsten Stimmen entfallen sind. Die Regelung des § 34 Abs. 1 entspricht der Regelung gemäß der Geschäftsordnung der Synode A.B.

Motivenbericht: Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung – 1. Novelle 2022 zu §§ 3, 7 und 15

In den vergangenen Jahren musste wiederholt festgestellt werden, dass aus verschiedenen Pfarr- und Teilgemeinden sowie Gemeindeverbänden Mitarbeitende im Bereich der Kirchenbeitragseinhebung – seien sie angestellt oder ehrenamtlich tätig – zu Tagungen oder Schulungen unentschuldigt nicht erschienen sind. Gleichzeitig musste festgestellt werden, dass die Kirchenbeitragseinhebung in diesen Pfarrgemeinden und Gemeindeverbänden nicht gemäß den Bestimmungen der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung

erfolgte. Daher wird nunmehr die ausdrückliche Möglichkeit der Superintendentialausschüsse A.B. vorgesehen, in einem solchen Fall nach entsprechenden Mahnungen dem zuständigen Presbyterium bzw. Vorstand oder Ausschuss des Gemeindeverbandes anzuordnen, die entsprechenden Mitarbeitenden, die unentschuldigt zu Tagungen und Schulung nicht erscheinen, von dem Aufgabenbereich der Kirchenbeitragseinhebung abzuberufen bzw. abzuziehen. Das entsprechende Presbyterium bzw. der Vorstand oder Ausschuss des Gemeindeverbandes hat dann andere Mitarbeitende mit dem Aufgabenbereich der Kirchenbeitragseinhebung zu beauftragen.

Ebenfalls musste in den vergangenen Jahren festgestellt werden, dass die jährlichen Empfehlungen des Finanzausschusses A.B. betreffend die Anpassung der Bemessungsgrundlage für den Kirchenbeitrag sehr oft aufgrund von Beschlüssen der Presbyterien bzw. der Vorstände oder Ausschüsse nicht eingehalten wurden und zwar die angeforderten Berichte an die Superintendentialausschüsse A.B. ergingen, jedoch bereits mit der Versendung dieses Berichtes die Bemessungsgrundlagen niedriger festgelegt wurden und bereits Vorschriften an die Kirchenbeitragspflichtigen versandt wurden. Hierdurch sind Anordnungen des zuständigen Superintendentialausschusses A.B. ins Leere gegangen. Es wird daher mit der entsprechenden Novellierung der Bestimmungen der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung zunächst vorgesehen, dass mit der Veranlagung und Verschreibung des Kirchenbeitrages abzuwarten ist, bis der zuständige Superintendentialausschuss A.B. die Genehmigung erteilt, abweichend von den Empfehlungen des Finanzausschusses die Kirchenbeiträge einzuheben. Reagiert der Superintendentialausschuss A.B. auf den Bericht des betreffenden Presbyteriums bzw. Vorstandes oder Ausschusses des Gemeindeverbandes nicht innerhalb von fünf Wochen, gilt die Abweichung von der Empfehlung als genehmigt. Nunmehr ist eine Frist normiert, bis zu der das entsprechende Presbyterium bzw. der Vorstand oder Ausschuss des Gemeindeverbandes um die Genehmigung ansuchen muss.

*Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A.B.
und des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B.
sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Evangelischen Zentrums
wünschen allen Leserinnen und Lesern
ein gesegnetes friedliches Weihnachtsfest
sowie Glück und Gesundheit im neuen Jahr*

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. – auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten – sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden – Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen – Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen – Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig – In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen – Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgeschwister, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgeschwister dem Pfarramt mitzuteilen.
